Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 48 (1986)
Heft: 2

Artikel: Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Kanton Bern 1847
Autor: Schmied, Thomas
Kapitel: 1: Vorgeschichte : die Geschlechtsvormundschaft im Kanton Bern
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-246376

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Vorgeschichte: Die Geschlechtsvormundschaft im Kanton Bern

1.1 Vor 1761

Die Geschlechtsvormundschaft im Kanton Bern bietet durch die Jahrhunderte hindurch kein einheitliches Bild. Natürlich nahmen die Frauen in der ständisch-patriarchalischen Ordnung eine sehr untergeordnete Stellung ein, insbesondere in Gebieten mit germanischer Rechtstradition, zu denen auch Bern gehört. Nach dieser Auffassung geht die Frau bei der Heirat quasi aus dem Besitz des Vaters in den Besitz ihres Mannes über; die elterliche Gewalt wird durch die eheliche Gewalt abgelöst, da der Mann der Vorsteher des Hauswesens (im umfassenden Sinne: des «ganzen Hauses» nach Otto Brunner[1]) ist.

Soweit die Hausgewalt, die Munt, des Mannes (oder Vormundes) sie nicht daran hindert, ist die Frau aber grundsätzlich handlungsfähig[2]. Der beste Beweis dafür ist das Auftreten von Kauffrauen. Unverheiratete, Ehefrauen und Witwen übten Berufe aus und betätigten sich als Kauffrauen; sie hafteten dann für die eingegangenen Verpflichtungen. Ein Geschäft, das eine Frau in Missachtung der Munt ihres Ehemannes oder Vormundes abgeschlossen hatte, war gültig, wenn die Frau selber oder ihr Muntwalt es nicht widerrief. Überhaupt wurde die Frau als *deliktsfähig* anerkannt[3]. Nur für gewisse Geschäfte, vor allem Rechtsgeschäfte und Handlungen, die vor Gericht vorzunehmen waren, bedurfte die Frau eines Beistandes[4].

Besondere Schwierigkeiten machte stets die Stellung der *Witwe*. Eine Vormundschaft wurde ihr nur deshalb vorgeschrieben, um das Hausvermögen den Kindern zu erhalten. Immerhin verwaltete die Witwe auch in diesem Fall das Hausvermögen und durfte sogar das Kapital in bescheidener Weise angreifen, wenn es zu ihrem und der Kinder Lebensunterhalt notwendig war[5].

1.2 Die Gerichtssatzung von 1761

Diese Rechtssammlung, welche die ältere aus dem Jahre 1614 erneuerte, stellte eine *grundsätzliche Geschlechtsvormundschaft* auf. Allgemein mussten nun nicht nur die Unmündigen und die Witwen einen Vogt haben, sondern auch «andere ledige Weibspersonen»[6]; doch stand ihnen, wie vorher schon den Witwen, frei, «sich mit Rat ihrer Verwandten selbst zu bevogten»[7], das heisst den Vogt selbst zu bezeichnen, der dann von der Verwandtschaft oder der Vormundschaftsbehörde beizuordnen war. Die Ehefrau, welche sich zugunsten ihres Ehemannes oder Dritter verbürgen wollte, bedurfte hierzu der ausdrücklichen behördlichen Genehmigung[8].

Das Ganze ist in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu stellen. Aufklärung, Protoindustrialisierung, eine «Rationalisierung» (Max Weber) des

täglichen Lebens hatten sich breit gemacht. Die altständische Ordnung war der komplizierter werdenden Welt immer weniger gewachsen. Eugen Huber sagt dazu: «Es scheint, dass man beim Zusammenschwinden der Hausgewalt Bedenken trug, die Frauen allgemein selbständig zu stellen, insbesondere, da zugleich der Verkehr sich mehrte und die Rechtsgeschäfte verwickelter und schwieriger wurden. So suchte man nach neuen Gründen, um die alte Vormundschaft in Haus und Ehe zu befestigen und zu verallgemeinern, und fand sie in der Geschäftsuntüchtigkeit der Frau und deren Unfähigkeit, das Recht zu unterscheiden vom Unrecht. Aus solchen Voraussetzungen ergab sich dann aber eine vollständige Handlungsunfähigkeit aller Frauen, eine Konsequenz, die zu ziehen man sich dann auch nicht scheute. Ohne Beschränkung auf das Haus oder auf die Ehe, wurden mithin die Frauen als in der Handlungsfähigkeit hintangesetzt behandelt und aus solchem Grunde die Geschlechtsvormundschaft strenger über sie verfügt.»[9]

Es waren die Stadtkantone mit starken Obrigkeiten wie Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, St. Gallen, Basel, die diesen Anschauungen folgten und die Geschlechtsvormundschaft einführten, nicht jedoch die «demokratischen» Kantone im alpinen Raum. Diese These geht aber nur für die Eidgenossenschaft halbwegs auf: Typische Obrigkeitsstaaten wie Preussen oder Österreich kannten die Geschlechtsvormundschaft nicht. Eine Erklärung dafür müsste wohl primär in historischen und sozialen Gegebenheiten gesucht werden, insbesondere in der Beziehung von (städtischem) Bürgertum und Aufklärung. Weshalb?: Da die Aufklärung ein wesentlich bürgerliches Phänomen ist, spiegeln sich in ihr auch wichtige Aspekte der Stellung der Frau im Bürgertum. Darunter sind beispielsweise zu zählen: Der *ausserhalb* des Hauses arbeitende Mann als einziger Ernährer der Familie und ihrer selbst wird zum ausschliesslichen Bezugspunkt der Frau; was für sie an ökonomischen Funktionen verloren geht (man denke zum Vergleich an Bauersfrauen), wird auf der emotionalen Ebene wieder hereingeholt: Hier beginnt der Kult der häuslichen Erziehung und der Mutterliebe. Während adlige Frauen nach den Erfordernissen ihres Standes Herrschaftsfunktionen ausüben konnten oder manchmal auch mussten, hatten bürgerliche Frauen praktisch keine (beruflichen) Perspektiven; ihr Ziel konnte nur die Versorgung in der Ehe sein. Dass die Anrede «Mein Kind» für junge (ledige und verheiratete) Frauen in dieser Schicht seit jener Zeit Triumphe zu feiern beginnt, erstaunt angesichts der totalen Abhängigkeit nicht. Sie entsprach vielmehr der realen Situation. Ideologien zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie einzelne Momente der Realität herausgreifen und überhöhen, andere vernachlässigen, und dass sie dauerhaft sind[10]. Gewisse idealisierte Frauenbilder dieser Epoche haben sich, wie man weiss, als ausserordentlich zählebig erwiesen. Somit konnte die Aufklärung gar nicht so frauenfreundlich sein, wie man anzunehmen geneigt ist. Rousseau beispielsweise steht mit seiner Ansicht: «La femme est faite spécialement pour plaire à l'homme» (Emile, Kapitel 5) nicht allein.

In dem Masse wie im Kanton Bern das Vormundschaftswesen geordneter wurde, setzte sich auch die Geschlechtsvormundschaft fest. Gewohnheitsrechtlich dehnte sich die Vormundschaft über Witwen *mit* Kindern auch auf Witwen ohne Kinder aus (da Witwen und Waisen gewöhnlich im gleichen Haus wohnten, konnte der Vormund der Kinder sehr leicht zum Beistand der Mutter und schliesslich zu deren richtigem Vormund werden)[10]. Die gnädigen Herren, die es gewohnt waren, die Interessen ihrer Untertanen väterlich wahrzunehmen, beschlossen, alle «Weibspersonen» in der Verwaltung ihres Vermögens gleich zu beschränken, da sie ja auch in der Verfügung über ihr Vermögen von Todes wegen beschränkt waren[11].

1.3 Das neue Zivilgesetzbuch von 1826

Mit dieser neuen Rechtskodifikation wurde ein erster Schritt in Richtung der Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft getan. Der Geschlechts*vormund* oder *-vogt* wurde zum Geschlechts*beistand*. Neben dem bereits früher gewährten Präsentationsrecht, das heisst dem Recht, den eigenen Beistand selbst zu bestimmen (Satzung 305), und dem Recht des Vermögensbesitzes (Satzung 306) wurde neu den verbeiständeten Frauen der Selbstbezug ihrer Einkünfte und die Verfügung darüber unter Lebenden (Satzung 307) gewährt, wie auch die Betreibung eines Gewerbes mit einer ihnen aus ihrem Kapitalvermögen auszusetzenden Summe (Satzung 310), «so dass dem Beistand in der That weiter nichts als die Sorge um den ungeschwächten Bestand des eigentlichen Kapitalvermögens blieb»[12].

Soweit die Theorie. In der Praxis änderte sich nicht viel. Petitionen und Voten in der Grossratsdebatte (siehe Kapitel 3.4.3 und 4.1) weisen viele Male darauf hin, dass die Beistände nach wie vor ganze Rechenschaftsberichte anfertigten oder dass die Frauen daran gehindert wurden, ihre neuen Rechte wahrzunehmen[13]. C.A. Kurz bezeichnet die Umbenennung in Geschlechts*beistand*schaften als «Wortspiel, ... wodurch aber der Gesetzgeber bewies, dass er eigentlich die Ungerechtigkeit der Geschlechtsvormundschaft erkannte, aber noch nicht unbefangen genug war, diese Erkenntnis ins Leben einzuführen»[14].

2. Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura

Der Gesetzeserlass vom 27. Mai 1847 beginnt mit den Worten: «Der Grosse Rath des Kantons Bern, in Berücksichtigung der seit der am 12. Christmonat 1839 erfolgten Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura vielfach ausgesprochenen Wünsche für Gleichstellung des weiblichen Geschlechts vom andern Kantonstheile hinsichtlich der Handlungsfähigkeit, beschliesst: ...»[15].